

**Verbraucherinformationen zur  
und  
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die  
R+V-Warenkreditversicherung TopUp**

Fassung 03/2025

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>Verbraucherinformationen</b>	<b>1</b>
Verbraucherinformationen zur R+V-Warenkreditversicherung TopUp	
<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Warenkreditversicherung TopUp (AVB WKV TopUp)</b>	<b>2</b>

## Verbraucherinformationen zur R+V-Warenkreditversicherung TopUp

### **Anwendbares Recht**

Auf den Versicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

### **Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Warenkreditversicherung TopUp (AVB WKV TopUp)

Fassung 03/2025

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1 Was ist versichert?</b>	<b>5</b>
1.1 Grundsatz	5
1.2 Regelungen aus dem Erstversicherungsvertrag	5
1.3 Sanktionsklausel	5
1.4 Ausgeschlossene Forderungen	5
<b>2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?</b>	<b>5</b>
2.1 Sitz Ihres Kunden	5
2.2 Festsetzung einer TopUp-Versicherungssumme und Auswirkungen von Veränderungen der Versicherungssumme	5
2.3 Herabsetzung oder Aufhebung der TopUp-Versicherungssumme	6
<b>3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?</b>	<b>6</b>
<b>4 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?</b>	<b>6</b>
4.1 Entschädigungsleistung aus diesem Vertrag	6
4.2 Berechnung der Entschädigungsleistung	6
4.3 Selbstbeteiligung	6
4.4 Schadenabrechnung der Primärversicherers	6
<b>5 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?</b>	<b>6</b>
<b>6 Wie hoch ist die Höchstentschädigung je Versicherungssumme?</b>	<b>6</b>
<b>7 Welche Vertragswährung ist vereinbart?</b>	<b>7</b>
7.1 Vertragswährung	7
7.2 Kurs bei anderen Währungen	7
<b>8 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Zahlungseingänge verteilt?</b>	<b>7</b>
8.1 Regelungen des Primärversicherungsvertrags	7
8.2 Vorrangige Befriedigung des Primärversicherers	7
8.3 Forderungsübergang	7
8.4 Verteilung der Regresserlöse im durch uns eingeleiteten Regressverfahren	7
<b>9 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?</b>	<b>8</b>
9.1 Schadenmeldung	8
9.2 Schadenminderung und Informationspflicht	8
9.3 Gefahränderung	8
9.4 Keine Absicherung der Selbstbeteiligung	8
9.5 Mitteilungspflicht bei Veränderungen der Versicherungssumme	8
9.6 Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	8
<b>10 Wie funktioniert die Kreditüberwachung?</b>	<b>8</b>
<b>11 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?</b>	<b>8</b>
11.1 Berechnung der Jahresnettoprämie	8
11.2 Zahlperiode	8
11.3 Versicherungssteuer	9
11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	9
11.5 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung	9
11.6 Beitrag bei Reduzierung und Aufhebung	9
<b>12 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?</b>	<b>9</b>
12.1 Erstbeitrag und späterer Beginn des Versicherungsschutzes	9
12.2 Folgebeitrag und Verzug	9
<b>13 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?</b>	<b>10</b>
13.1 Zustimmungserfordernis	10
13.2 Bestand von Einreden	10

<b>14</b>	<b>Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?</b>	<b>10</b>
14.1	Kündigung bei schuldhafter Verletzung	10
14.2	Obliegenheitsverletzung bei Einzelrisiko	10
14.3	Sonstige Obliegenheitsverletzung	10
14.4	Kündigung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung	10
<b>15</b>	<b>Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?</b>	<b>10</b>
15.1	Vertragsdauer	10
15.2	Verlängerung und Kündigung	10
15.3	Beendigung bei Gewerbeabmeldung oder Firmenlöschung	10
15.4	Beendigung bei Aufhebung der Versicherungssumme	10
<b>16</b>	<b>Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt (Subsidiarität)?</b>	<b>11</b>
<b>17</b>	<b>Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?</b>	<b>11</b>
17.1	Aufsichtsbehörde	11
17.2	Beschwerden	11
<b>18</b>	<b>Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?</b>	<b>11</b>
18.1	Rechtsanwendung	11
18.2	Klagen und Passivlegitimation	11
18.3	Gerichtsstand	11
<b>19</b>	<b>Welche sonstigen Bestimmungen gelten?</b>	<b>11</b>
19.1	Anzeige Anschriftenänderung	11
19.2	Anzeigen und Erklärungen	11
19.3	Einsichtnahmemöglichkeit	11
19.4	Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos	11
19.5	Vertragsänderungen	11
19.6	Vertragssprache	11
<b>20</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>12</b>
20.1	Einzelrisiko	12
20.2	Selbstbeteiligung	12
20.3	Sitz Ihres Kunden	12
20.4	Uneingeschränkt zugesagte Versicherungssumme	12

## 1 Was ist versichert?

---

### 1.1 Grundsatz

Sie haben Ihre Forderungen gegen Ihren Kunden im Rahmen eines Vertrags (Primärversicherungsvertrag) und eventuell eines weiteren TopUp- oder vergleichbaren Vertrags (Ergänzungsvertrag) mit einem anderen Kreditversicherer (Primärversicherer bzw. Ergänzungsversicherer) gegen Zahlungsausfälle aufgrund von Zahlungsunfähigkeit abgesichert. Wir - die R+V Allgemeine Versicherung AG - ersetzen Ihnen - dem Versicherungsnehmer - im Rahmen dieses Versicherungsvertrags Ausfälle Ihrer Forderungen oder Forderungsteile gegen Ihren Kunden, die in Ihrem Primärversicherungsvertrag und, soweit vorhanden, Ergänzungsvertrag ausschließlich wegen der Ausschöpfung der von Ihrem Primärversicherer und, soweit vorhanden, Ergänzungsversicherer **uneingeschränkt zugesagten Versicherungssummen** nicht entschädigt werden können, sofern die Voraussetzungen für eine Entschädigung unsererseits vorliegen.

### 1.2 Regelungen aus dem Erstversicherungsvertrag

Sämtliche Regelungen des Primärversicherungsvertrags, insbesondere die Leistungsvoraussetzungen, die Leistungsausschlüsse, die Fristen und die Obliegenheiten, finden auf diesen Vertrag analoge Anwendung und sind von Ihnen zu erfüllen, soweit in diesen Bedingungen nicht explizit etwas Anderes geregelt ist. Wir sind berechtigt, uns wie der Primärversicherer auf eine Verletzung der versicherungsvertraglichen Regelungen zu berufen.

### 1.3 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### 1.4 Ausgeschlossene Forderungen

Forderungen aus Geschäften im Rahmen eines Finetradingmodells sowie aus Geschäften mit Finetrading- oder Finanzierungscharakter sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

---

### 2.1 Sitz Ihres Kunden

Ihr Kunde hat seinen **Sitz** in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandskunde) oder in Andorra, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern (Auslandskunde).

### 2.2 Festsetzung einer TopUp-Versicherungssumme und Auswirkungen von Veränderungen der Versicherungssumme

2.2.1 Zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, hat auf Ihren Antrag hin eine von uns für Ihren Kunden festgesetzte TopUp-Versicherungssumme vorgelegen. Diese von uns festgesetzte TopUp-Versicherungssumme stellt die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar.

2.2.2 Sie können jederzeit die Reduzierung oder Aufhebung der TopUp-Versicherungssumme beantragen.

2.2.3 Wird die durch Ihren Primärversicherer zugesagte Versicherungssumme reduziert oder aufgehoben, wirkt diese Reduzierung oder Aufhebung zeitgleich im gleichen Verhältnis auch für die TopUp-Versicherungssumme.

2.2.4 Liegen die Voraussetzungen einer **uneingeschränkt zugesagten Versicherungssumme** nach Festsetzung unserer TopUp-Versicherungssumme nicht mehr vor, wirkt dies als wäre zu dem Zeitpunkt, in dem die Beschränkung durch den Primärversicherer vorgenommen wurde, die Primärversicherungssumme aufgehoben worden.

2.2.5 Erhöht Ihr Primärversicherer seine zugesagte Versicherungssumme, erhöht sich die TopUp-Versicherungssumme nicht automatisch. Soll die TopUp-Versicherungssumme in diesem Fall erhöht werden, ist eine neue TopUp-Versicherungssumme zu beantragen. Wird mit der Erhöhung der zugesagten Versicherungssumme Ihres Primärversicherers und, soweit vorhanden, Ihres Ergänzungsversicherers Ihre ursprünglich beantragte Versicherungssumme in voller Höhe gezeichnet, besteht ab dem Zeitpunkt der Erhöhung der Versicherungssumme durch Ihren Primärversicherer kein Versicherungsschutz aus diesem TopUp-Versicherungsvertrag und der TopUp-Versicherungsvertrag endet zum Ende des Monats, in dem die Erhöhung erfolgte.

### 2.3 Herabsetzung oder Aufhebung der TopUp-Versicherungssumme

Ergänzend zu den Regelungen der Ziffer 2.2 können wir, sofern die durch uns festgesetzte TopUp-Versicherungssumme die durch Ihren Primärversicherer festgesetzte Versicherungssumme übersteigt, bei Gefahrerhöhungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen die TopUp-Versicherungssumme jederzeit herabsetzen oder vollständig aufheben. Die neue Entscheidung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam und gilt für künftige Lieferungen oder Leistungen und ist unabhängig von der durch Ihren Primärversicherer zugesagten Versicherungssumme.

---

## 3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

Der Eintritt des Versicherungsfalls richtet sich nach den Regelungen Ihres Primärversicherungsvertrags.

---

## 4 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

### 4.1 Entschädigungsleistung aus diesem Vertrag

Eine Entschädigungsleistung aus diesem Vertrag erfolgt erst dann, wenn Ihr Primärversicherer und, soweit vorhanden, Ihr Ergänzungsversicherer auf die insgesamt zugesagte Versicherungssumme eine vertragsgemäße Entschädigungsleistung erbracht hat und die Summe Ihrer ausgefallenen Forderungen diese insgesamt zugesagte Versicherungssumme übersteigt. Erbringt Ihr Primärversicherer keine vertragsgemäße Entschädigungsleistung, sondern eine Kulanzzahlung oder eine entgegenkommende Leistung, besteht aus diesem TopUp-Versicherungsvertrag keine Entschädigungsverpflichtung.

### 4.2 Berechnung der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung errechnet sich aus der Höhe der Forderungen, die die von Ihrem Primärversicherer und, soweit vorhanden, Ergänzungsversicherer insgesamt zugesagte Versicherungssumme übersteigen, abzüglich der **Selbstbeteiligung**. In jedem Fall stellt die TopUp-Versicherungssumme den Maximalbetrag der versicherten Forderungen dar.

### 4.3 Selbstbeteiligung

An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen Ihren Kunden tragen Sie die im Primärversicherungsvertrag vereinbarte **Selbstbeteiligung**, mindestens jedoch eine **Selbstbeteiligung** in Höhe von 10 %.

### 4.4 Schadenabrechnung der Primärversicherers

Sie sind verpflichtet, uns die Schadenabrechnung Ihres Primärversicherers und, soweit vorhanden, Ihres Ergänzungsversicherers, das Kundenkonto Ihres Kunden und die Offene-Postenliste zum Zeitpunkt des Versicherungsfalleintritts sowie im Bedarfsfall weitere durch uns angeforderte Unterlagen, vorzulegen.

---

## 5 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?

Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlen wir diese spätestens nach einem Monat aus.

---

## 6 Wie hoch ist die Höchstentschädigung je Versicherungssumme?

Die Höchstentschädigung je Versicherungssumme entspricht der TopUp-Versicherungssumme abzüglich der **Selbstbeteiligung**.

## 7 Welche Vertragswahrung ist vereinbart?

---

### 7.1 Vertragswahrung

Die Vertragswahrung ist der Euro.

### 7.2 Kurs bei anderen Wahrungen

Auf andere Wahrungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europaischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung, in die Vertragswahrung umzurechnen. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls niedriger als der nach Satz 1, so gilt fur die Berechnung der Entschadigungsleistung dieser geringere Kurs.

## 8 Wie wird der Regress durchgefuhrt und wie werden Zahlungseingange verteilt?

---

### 8.1 Regelungen des Primarversicherungsvertrags

Die Durchfuhrung des Regresses und die Verteilung der Regresserlose richtet sich nach den Regelungen des Primarversicherungsvertrags.

### 8.2 Vorrangige Befriedigung des Primarversicherers

Regresserlose sind erst zwischen Ihnen und uns aufzuteilen, nachdem Ihr Primarversicherer und, soweit vorhanden, Ihr Erganzungsversicherer seine Entschadigungsleistung in voller Hohe regressiert hat.

### 8.3 Forderungsubergang

Sofern der Primarversicherer oder der Erganzungsversicherer seine Regressbemuhungen einstellt und noch nicht der gesamte zum Ausfall gemeldete Betrag regressiert wurde, gehen zum Zeitpunkt des Regressendes beim Primarversicherer oder beim Erganzungsversicherer Ihre als Forderungsausfall gemeldeten Forderungen gegen Ihren Kunden und sonstige Verpflichtete mit samtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diesen Bedingungen in Hohe der geleisteten Entschadigung, der bei uns unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie der von Ihnen zu tragenden **Selbstbeteiligung** auf uns uber. Hierzu treten Sie uns die vorgenannten Anspruche und Nebenrechte im Voraus ab.

Sie haben auf unser Verlangen die zum ubergang der Forderungen oder Ausubung der Gestaltungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklarungen abzugeben.

Wir entscheiden dann nach eigenem Ermessen uber die Einleitung und Durchfuhrung von Regressmanahmen.

### 8.4 Verteilung der Regresserlose im durch uns eingeleiteten Regressverfahren

8.4.1 Von den Zahlungseingangen, die nach unserer Entschadigungsleistung erfolgen, werden zunachst die von uns verauslagten Kosten fur die Regressmanahmen beglichen.

8.4.2 Von den Zahlungseingangen, die die Regresskosten ubersteigen, erhalten Sie jeweils den Anteil, der dem Verhaltnis von **Selbstbeteiligung** zum bei uns versicherten Ausfall entspricht, unabhangig von der tatsachlichen Hohe des gesamten Forderungsausfalls. Den daruberhinausgehenden Anteil erhalten wir. Die Regelung in Ziffer 8.4.4 bleibt unberuhrt.

8.4.3 Sofern die Umsatzsteuer nicht versichert war, wird bei den Zahlungseingangen, die die Regresskosten ubersteigen, lediglich der Nettoanteil in die Regressabrechnung einbezogen. Der in diesen Zahlungseingangen enthaltene Umsatzsteueranteil wird an Sie ausgekehrt bzw. verbleibt bei Ihnen. Im ubrigen gilt Ziffer 8.4.2.

8.4.4 Wurde unsere Entschadigungsleistung durch Ihren Kunden vollstandig ausgeglichen, entscheiden wir uber die Fortsetzung des Regressverfahrens. Setzen wir das Regressverfahren fort, werden alle weiteren Zahlungseingange nach Abzug unserer Kosten fur die Regressmanahmen in voller Hohe an Sie weitergeleitet. Andernfalls treten wir den noch verbliebenen Anspruch an Sie zuruck ab. Soweit Kosten fur die Ubertragung titulierter Rechte entstehen, z. B. fur eine Umschreibung eines vollstreckbaren Titels, sind diese von Ihnen zu tragen.

8.4.5 Wir zahlen die Regresserlose bei Ratenzahlung Ihres Kunden an Sie nach billigem Ermessen unter Berucksichtigung der Hohe der Entschadigungsleistung aus.

## 9 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

---

### 9.1 Schadenmeldung

9.1.1 Sie sind verpflichtet, uns über Ihre Schadenmeldung in Bezug auf das uns mit der TopUp-Versicherungssumme abgesicherte Risiko bei Ihrem Primärversicherer unverzüglich zu informieren.

9.1.2 Die Übersendung der Schadenabrechnung Ihres Primärversicherers, aus der zumindest die Höhe der insgesamt ausgefallenen Forderungen, die von Ihnen getragene **Selbstbeteiligung** und die Entschädigungsleistung des Primärversicherers ergibt, gilt als Beantragung der Entschädigungsleistung durch uns.

9.1.3 Die Schadenberechnung Ihres Primärversicherers ist uns innerhalb eines Monats nach deren Ausstellung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang der Entschädigungsleistung des Primärversicherers bei Ihnen, zu übersenden.

### 9.2 Schadenminderung und Informationspflicht

Sie müssen alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten. Etwaige Weisungen von uns und von Ihrem Primärversicherer hierzu sind zu befolgen.

### 9.3 Gefahränderung

Eine Änderung der Gefahr haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

### 9.4 Keine Absicherung der Selbstbeteiligung

Eine anderweitige Absicherung der **Selbstbeteiligung** ist nicht zulässig.

### 9.5 Mitteilungspflicht bei Veränderungen der Versicherungssumme

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über eine Erhöhung, Reduzierung oder Aufhebung der Versicherungssumme bei Ihrem Primärversicherer und/oder Ergänzungsversicherer zu informieren.

### 9.6 Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 13.

## 10 Wie funktioniert die Kreditüberwachung?

---

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags beauftragen Sie gleichzeitig die UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH (UMB), ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, mit der Einholung und Aktualisierung von Wirtschaftsinformationen zu Ihrem Kunden. Die UMB teilt das Ergebnis ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich uns mit. Die Höhe der hierfür anfallenden Gebühren entnehmen Sie den Antragsunterlagen. Die Gebühren werden von der UMB in Rechnung gestellt und unterliegen der Umsatzsteuer.

## 11 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

---

### 11.1 Berechnung der Jahresnettoprämie

Die Jahresnettoprämie errechnet sich aus Multiplikation der TopUp-Versicherungssumme mit dem vereinbarten Beitragssatz.

### 11.2 Zahlperiode

11.2.1 Sie zahlen den Beitrag für Ihre Versicherung entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen.

11.2.2 Der Beitrag ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz, VVG) entspricht der vereinbarten Zahlungsperiode.

#### 11.2.3 Fälligkeit

##### 11.2.3.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

##### 11.2.3.2 Fälligkeit des Folgebeitrags

Die Folgebeiträge sind am Ersten des Monats, in dem die Zahlungsperiode beginnt, fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

### **11.3 Versicherungsteuer**

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, in der vom Gesetz bestimmten Höhe.

### **11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

11.4.1 Die Zahlung des Beitrags erfolgt durch Bankeinzug, für den sie uns bei Abschluss des Vertrags ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben.

11.4.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

11.4.3 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

11.4.4 Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsart zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

### **11.5 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem versicherten Zeitraum entspricht. Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

### **11.6 Beitrag bei Reduzierung und Aufhebung**

Wird die Versicherungssumme durch Ihren Primärversicherer angepasst und reduziert sich dadurch die TopUp-Versicherungssumme entsprechend den Regelungen in Ziffer 2 oder wird die Versicherungssumme durch Ihren Primärversicherer aufgehoben oder beantragen Sie die Herabsetzung der TopUp-Versicherungssumme erfolgt für den aktuellen Monat keine, auch keine anteilige, Prämienrückerstattung. Soweit die vereinbarte Laufzeit über den aktuellen Monat hinausgeht, wird ab dem auf die Reduzierung oder Herabsetzung folgenden Monat der Beitrag auf Basis der neuen TopUp-Versicherungssumme berechnet.

---

## **12 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?**

---

### **12.1 Erstbeitrag und späterer Beginn des Versicherungsschutzes**

12.1.1 Haben Sie den ersten Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

12.1.2 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### **12.2 Folgebeitrag und Verzug**

12.2.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

12.2.2 Wir fordern Sie in Textform zur Zahlung auf und setzen Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

12.2.3 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 12.2.2 noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

12.2.4 Wir dürfen Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 7,50 EUR für jede Mahnung.

---

### 13 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?

---

#### 13.1 Zustimmungserfordernis

Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von unserer vorherigen Zustimmung in Textform abhängig.

#### 13.2 Bestand von Einreden

Haben Sie einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die uns zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit Ihnen.

---

### 14 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

---

#### 14.1 Kündigung bei schuldhafter Verletzung

Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

#### 14.2 Obliegenheitsverletzung bei Einzelrisiko

Verletzen Sie schuldhaft eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind wir in Bezug auf ein versichertes **Einzelrisiko**, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.

#### 14.3 Sonstige Obliegenheitsverletzung

Wird eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach Ziffer 9 niedergelegten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nicht erfüllt, werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir berufen uns nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.

#### 14.4 Kündigung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 14.1 ausüben.

---

### 15 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

---

#### 15.1 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten Zeitraum abgeschlossen.

#### 15.2 Verlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

#### 15.3 Beendigung bei Gewerbeabmeldung oder Firmenlöschung

Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass Sie Ihr Gewerbe wegen Geschäftsaufgabe abgemeldet haben oder dass Ihre Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Erlangen wir diese Kenntnis innerhalb von einem Monat nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registereintrags.

#### 15.4 Beendigung bei Aufhebung der Versicherungssumme

Wird die Versicherungssumme durch Ihren Primärversicherer aufgehoben und infolgedessen die TopUp-Versicherungssumme aufgehoben oder wird die TopUp-Versicherungssumme auf Ihren Antrag hin aufgehoben, endet der Versicherungsvertrag mit dem Ende des Monats, in dem die Aufhebung durch den Primärversicherer bzw. Ihr Antrag erfolgt ist.

---

**16 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt (Subsidiarität)?**

---

Unterhalten Sie eine weitere Warenkreditversicherung bei uns, werden Entschädigungsleistungen wegen eines Kunden nur aus einer Versicherung erbracht. Sie können entscheiden, aus welchem Vertragsverhältnis Sie Leistungen in Anspruch nehmen, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Haben Sie aus einem Vertrag wegen eines Kunden eine Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, haben Sie kein Wahlrecht mehr.

---

**17 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?**

---

**17.1 Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

**17.2 Beschwerden**

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die BaFin wenden. Die Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

---

**18 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?**

---

**18.1 Rechtsanwendung**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**18.2 Klagen und Passivlegitimation**

Klagen aus dem Versicherungsvertrag sind gegen die R+V Allgemeine Versicherung AG zu richten.

**18.3 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.

---

**19 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?**

---

**19.1 Anzeige Anschriftenänderung**

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

**19.2 Anzeigen und Erklärungen**

Alle Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Anzeigen oder Erklärungen von Ihnen sollen an unsere Hauptverwaltung, R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden gerichtet werden.

**19.3 Einsichtnahmemöglichkeit**

Wir können selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen bei Ihnen einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.

**19.4 Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos**

Zur Minderung des Ausfallrisikos sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Ihrem Namen mit einzelnen Ihrer Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.

**19.5 Vertragsänderungen**

19.5.1 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

19.5.2 Neue oder geänderte vertragliche Regelungen gelten für Lieferungen oder Leistungen, die ab dem Tag der Gültigkeit der Vertragsänderung ausgeführt wurden.

**19.6 Vertragssprache**

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf unser Verlangen in deutscher Sprache vorzulegen.

## 20 Begriffsbestimmungen

---

- 20.1 Einzelrisiko**  
Ihr Kunde stellt ein Einzelrisiko dar.
- 20.2 Selbstbeteiligung**  
Die Selbstbeteiligung ist der Anteil an einem versicherten Forderungsausfall, der von Ihnen selbst zu tragen ist.
- 20.3 Sitz Ihres Kunden**  
Der Sitz Ihres Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.
- 20.4 Uneingeschränkt zugesagte Versicherungssumme**  
Eine Versicherungssumme ist dann uneingeschränkt zugesagt, wenn durch den Erstversicherer in Bezug auf die zugesagte Versicherungssumme
- 20.4.1 kein vom Erstversicherungsvertrag abweichendes, kürzeres Zahlungsziel festgelegt wurde,
- 20.4.2 keine vom Erstversicherungsvertrag abweichende, höhere **Selbstbeteiligung** bestimmt wurde,
- 20.4.3 keine Bestellung einer Sicherheit vorausgesetzt wurde oder
- 20.4.4 keine Befristung der zugesagten Versicherungssumme festgelegt wurde. Liegt eine teilweise Befristung Ihrer zugesagten Versicherungssumme vor, ist für die Beantragung der TopUp-Versicherungssumme ausschließlich der unbefristete Teil maßgeblich.